

Bewerbungsbedingungen
für die erste Stufe (Teilnahmewettbewerb) des Vergabeverfahrens

„2026-07: RZ-Beratungsdienstleistungen“

der

rku.it GmbH

Inhalt

1	Auftragsgegenstand und Verfahrensordnung	3
2	Verfahrensablauf des Teilnahmewettbewerbs	3
2.1	Rangfolge bei Widersprüchen	3
2.2	Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers	3
2.3	Ansprechperson für Auskünfte	3
2.4	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	3
2.5	Fragen zur Vergabe	3
3	Verwendung der Vergabeunterlagen	4
4	Datenschutz	4
5	Form des Teilnahmeantrags und Übermittlungsweg	4
6	Bestandteile des Teilnahmeantrags	4
7	Eignungsnachweis	5
8	Einsatz anderer Unternehmen zur Eignungslleihe	5
8.1	Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind	5
8.2	Weitere Voraussetzungen	5
9	Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung	5
10	Bietergemeinschaften	6
10.1	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien	6
10.2	Sonstige Hinweise zur Beteiligung als Bietergemeinschaft:	7
11	Nachforderung von Unterlagen	7
12	Ausschlussgründe	7
13	Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	8
14	Nebenangebote	8
15	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	8
16	Kosten	8
17	Begriffsbestimmungen	8

1 Auftragsgegenstand und Verfahrensordnung

Die rku.it GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) ist ein moderner IT-Dienstleister, dessen Kunden fast ausschließlich auch Gesellschafter sind. Es handelt sich dabei um kommunale Energieversorger.

Die Beschaffung erfolgt im Wege eines europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Teilnahmewettbewerb gemäß § 15 SektVO.

Die vorliegenden Bewerbungsbedingungen gelten für den Teilnahmewettbewerb. Sie werden für den Zeitraum ab Versand der Aufforderungen zur Angebotsabgabe durch die Bewerbungsbedingungen für die Verhandlungsphase (zweite Stufe des Verhandlungsverfahrens) ergänzt.

2 Verfahrensablauf des Teilnahmewettbewerbs

2.1 Rangfolge bei Widersprüchen

Im Fall von Widersprüchen gelten nacheinander:

- Gesetzliche Regelungen, insbesondere das GWB und die SektVO
- die Bekanntmachung einschließlich eventueller Änderungsbekanntmachungen im Amtsblatt der EU
- diese Bewerbungsbedingungen (einschließlich eventueller Änderungen/Ergänzungen auf Grund von Bieterinformationen)
- die im obenstehenden Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen

2.2 Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers

Auftraggeber ist die rku.it GmbH, Westring 301, 44629 Herne.

2.3 Ansprechperson für Auskünfte

Ansprechperson des Auftraggebers für Fragen der Bieter und sonstige Auskünfte ist ausschließlich:

2.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind vom Bieter unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu prüfen. Fehlen Bestandteile der Vergabeunterlagen oder enthalten die Vergabeunterlagen oder sonstige dem Bieter mitgeteilte, übergebene und zugänglich gemachte Unterlagen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich darauf hin.

Der Auftraggeber verweist zum Merkmal der Unverzüglichkeit und den Fristenregelungen, insbesondere gemäß § 160 Abs. 3 GWB, auf die Erläuterungen und Hinweise in der Bekanntmachung, dort unter Ziffer VI.

2.5 Fragen zur Vergabe

Etwaige Fragen zur Vergabe sind ausschließlich über die in der Bekanntmachung angegebene Vergabeplattform an die in der Bekanntmachung genannte Ansprechperson. Nur diese wird die Fragen beantworten. Soweit Fragen an andere Stellen gerichtet und von diesen beantwortet würden, wären diese Auskünfte nicht verbindlich. Gleiches gilt für mündlich erteilte Auskünfte.

Antworten, die die Erstellung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder die Preisermittlung beeinflussen können, werden allen Bietern in anonymisierter Form im Wege einer Bieterinformation über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

Das Vergabeverfahren betreffende Angaben in den Bieterinformationen werden Bestandteil dieser Bewerbungsbedingungen. Angaben, die die Durchführung des Auftrags betreffen, werden Bestandteil der vertraglichen Anlagen zu diesen Bewerbungsbedingungen.

3 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln und nur für dieses Vergabeverfahren zu verwenden. Die Nutzung der Vergabeunterlagen für andere Zwecke, z.B. die (teilweise) Veröffentlichung oder Vervielfältigung, ist nicht gestattet.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist an eventuelle andere Unternehmen weiterzugeben, welche für die Erbringung der Leistung eingesetzt werden.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, sind verpflichtet, dem Auftraggeber die erhaltenen Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben bzw. zu löschen, etwaige Ausdrucke zu vernichten und dies dem Auftraggeber auf Nachfrage zu bestätigen.

4 Datenschutz

Die vom Bieter erbetenen Daten werden vom Auftraggeber zum Zwecke des Vergabeverfahrens und — im Zuschlagsfall — der Vertragsdurchführung verarbeitet und gespeichert. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „312a/322a Informationen DSGVO“.

5 Form des Teilnahmeantrags und Übermittlungsweg

Teilnahmeanträge sind ausschließlich über die in der Auftragsbekanntmachung angegebene Vergabeplattform einzureichen. Hierbei ist zwingend die Funktion zur Einreichung zu nutzen und insbesondere nicht die Kommunikationsfunktion.

Der Teilnahmeantrag ist in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die geforderte Form oder eine Einreichung auf anderem als dem vorgesehenen Weg in aller Regel aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zwingend (!) zum Ausschluss führt.

6 Bestandteile des Teilnahmeantrags

Die geforderten Bestandteile des Teilnahmeantrags sind in der Anlage „Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen“ aufgeführt.

Zur Erstellung des Teilnahmeantrags sind ausschließlich die übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers (einschließlich Formblättern) zu verwenden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Korrekturen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Korrespondenz mit dem Auftraggeber und der Teilnahmeantrag sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

7 Eignungsnachweis

Mit dem Teilnahmeantrag haben die Bieter ihre Eignung gemäß den Vorgaben in der Auftragsbekanntmachung nachzuweisen.

Der Bieter hat mit seinem Angebot alle etwaig geforderten Nachweise zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde in deutscher Sprache vorzulegen. Bieter mit Firmensitz außerhalb Deutschlands haben gleichwertige Nachweise von Stellen des Herkunftslandes in Kopie nebst deutscher beglaubigter Übersetzung in Textform c.

8 Einsatz anderer Unternehmen zur Eignungslleihe

Der Bieter kann für den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (so genannte Eignungslleihe). Das gilt auch, falls es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt.

8.1 Zusätzliche Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind

In einem solchen Fall ist zunächst die ausgefüllte Anlage „532_EU_Eignungslleihe_Unterauftrag“ vorzulegen.

Weiterhin ist für jedes Unternehmen, dessen Eignung in Anspruch genommen wird, die Anlage „533_Verpflichtungserklärung_NU“ vorzulegen.

Außerdem ist für jedes „andere“ Unternehmen die Anlage „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ vorzulegen. Und es ist der Eignungsnachweis des anderen Unternehmens vorzulegen auf den der Bieter sich berufen möchte (z.B. Anlage „Referenzen“).

8.2 Weitere Voraussetzungen

Durch die Eigenerklärungen und ggf. Drittnachweise des Bieters und der anderen Unternehmen müssen die in der Vergabebekanntmachung geforderten Eignungsanforderungen vollständig nachgewiesen werden.

Ein Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ist im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit nur dann möglich, wenn das betreffende Unternehmen nach Zuschlagserteilung auch die Leistungen erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Setzt der Bieter zur Eignungslleihe ein anderes Unternehmen ein und erfüllt dieses die Eignungskriterien nicht, so hat der Bieter dieses Unternehmen auf Aufforderung des Auftraggebers zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn im Hinblick auf das andere Unternehmen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vorliegen. Der Auftraggeber wird dem Bieter hierfür eine Frist von 10 Kalendertagen setzen. Das Angebot darf durch eine Ersetzung inhaltlich nicht verändert werden.

9 Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung

Beabsichtigt der Bieter den Einsatz von anderen Unternehmen, ohne dass er sich deren Kapazitäten zum Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien bedient, so gilt folgendes:

Der Bieter muss die anderen Unternehmen nicht bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrags benennen und mit dem Teilnahmeantrag auch keine von den jeweiligen Unternehmen unterzeichnete Anlage „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ vorlegen.

Der Auftraggeber kann den für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter jedoch noch vor Zuschlagserteilung auffordern:

- die eingesetzten anderen Unternehmen unter Verwendung der Anlage „532_EU_Eignungsleihe_Unterauftrag“ zu benennen sowie Art und Umfang der an die anderen Unternehmen zu vergebenden Leistungen zu bezeichnen;
- durch Vorlage von Verpflichtungserklärungen gemäß der Anlage „Verpflichtungserklärung NU“ nachzuweisen, dass er über die Mittel und Kapazitäten der eingesetzten Unternehmen im Falle der Zuschlagserteilung verfügt; sowie
- für jedes eingesetzte andere Unternehmen die von dem jeweiligen Unternehmen unterzeichnete Anlage „Eigenerklärung zu Ausschlussgründen“ vorzulegen.

Es ist vorgesehen, dass die vorgenannten Angaben auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von sieben Kalendertagen ab Aufforderung nachzureichen sind.

10 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen.

Für den Fall der Auftragserteilung haben Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter eine Rechtsform anzunehmen, bei der ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen haften.

Die Bietergemeinschaft muss mit ihrem Teilnahmeantrag sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnen. Hierfür ist die Anlage „Bietergemeinschaft“ einzureichen.

10.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien

Bei keinem Mitglied der Bietergemeinschaft dürfen Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen. Liegt bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft ein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vor, muss die Bietergemeinschaft das Unternehmen nach Aufforderung binnen angemessener Frist ersetzen.

Der Auftraggeber kann eine Bietergemeinschaft auch dann zur Ersetzung eines Unternehmens auffordern, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.

Der Teilnahmeantrag und ein etwaiges Angebot dürfen durch eine Ersetzung inhaltlich nicht verändert werden.

Die Bietergemeinschaft muss die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien einmal insgesamt und vollumfänglich nachweisen:

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft erfüllen.

Die Eignungskriterien im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft jeweils nur insoweit erfüllt werden, als dass sie den auf das Mitglied entfallenden Teil der Aufgabenerfüllung betreffen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zur Eignungsleihe Bezug genommen.

10.2 Sonstige Hinweise zur Beteiligung als Bietergemeinschaft:

- Die Beteiligung als Bietergemeinschaft kann im Einzelfall unzulässig sein, etwa wenn bereits jedes Mitglied der Bietergemeinschaft für sich gesehen über die geforderten Kapazitäten verfügt, die ausgeschriebene Leistung allein zu erbringen. In diesem Fall kann unter Umständen mit der Bildung einer Bietergemeinschaft eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs u. a. gemäß § 1 GWB vorliegen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausschluss des Angebots gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 VgV führen kann.
- Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Abgabe des Teilnahmeantrags in ihrer Zusammensetzung frei und ohne Einbeziehung des Auftraggebers umgebildet werden.
- Nach Abgabe des Teilnahmeantrags bis zur Zuschlagserteilung führt eine Veränderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft in der Regel zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrags bzw. Angebots, sofern damit zugleich eine inhaltliche Veränderung des abgegebenen Teilnahmeantrags bzw. Angebots verbunden ist; die Ersetzung eines Unternehmens nach Aufforderung des Auftraggebers (siehe oben) bleibt hiervon unberührt.
- Mitglieder einer Bietergemeinschaft können bezogen auf denselben Auftrag grundsätzlich nicht zugleich als Einzelbieter an der Ausschreibung teilnehmen. Etwas anderes gilt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander erstellt worden sind und folglich die Gefahr der Beeinflussung des (Geheim-) Wettbewerbs nicht besteht (vgl. EuGH, Urt. v. 23.12.2009, Rs. C-376/08).
- Ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs, der bereits mit dem Wissen über Teile des Angebots eines Mitbieters bzw. dessen Grundlagen oder Kalkulationen vorliegen kann, kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Angebotsausschluss gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 VgV führen.

11 Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich im Fall von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen vor, sowohl im Teilnahmewettbewerb als auch in der Angebotsphase gemäß § 51 Abs. 2 bis 5 SektVO vorzugehen. Danach können Unterlagen auf Aufforderung des Auftraggebers nachgereicht oder zum Teil sogar korrigiert werden.

Ob eine Aufforderung zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur im konkreten Fall erfolgt, wird der Auftraggeber unter ordnungsgemäßer Ausübung seines Ermessens entscheiden. Hierbei wird er insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.

12 Ausschlussgründe

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er für die Prüfung von Ausschlussgründen im vorliegenden Verfahren die Regelungen des § 57 VgV entsprechend anwenden wird.

13 Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter werden vorsorglich für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens gebeten, bereits bei Abgabe ihres Teilnahmeantrags bzw. Angebotes diejenigen Teile ihres Teilnahmeantrags bzw. Angebots zu kennzeichnen, die gemäß § 164 GWB, § 5 Abs. 1 SektVO der Geheimhaltung unterliegen und daher anderen Bietern im Rahmen der Akteneinsicht nicht übermittelt werden dürfen. Die Bieter haben daher sämtliche Bestandteile ihrer Teilnahmeanträge bzw. Angebote, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, entsprechend (z.B. mittels Stempel) zu kennzeichnen.

14 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

15 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Teilnahmeanträge und Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen und insbesondere Preisabsprachen treffen, werden ausgeschlossen.

16 Kosten

Für die Erstellung oder Bearbeitung des Teilnahmeantrags steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu.

17 Begriffsbestimmungen

In diesen Bewerbungsbedingungen werden die nachfolgend aufgeführten Begriffe mit folgender Bedeutung verwendet:

- „Bieter“: Bezeichnet Bieter und Bewerber im Sinne des Vergaberechts, einschließlich Bewerber-/Bietergemeinschaften und anderer gemeinschaftlicher Bewerber-/Bieter.
- „Andere Unternehmen“: Oberbegriff für sämtliche Unternehmen, auf die sich der Bieter im Rahmen seines Eignungsnachweises stützen möchte. Hierunter fallen insbesondere so genannte Nachunternehmer oder Unterauftragnehmer.